

# Statuten des Vereins der Freunde der de La Tour Schulen Seiersberg

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der de La Tour Schulen Seiersberg“.
- (2) Die de La Tour Schulen Seiersberg sind mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschulen der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Seiersberg-Pirka. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den de La Tour Schulen Seiersberg.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Der (örtliche) Tätigkeitsbereich des Vereins bezieht sich auf Österreich.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO ausgerichtet und strebt nicht nach Gewinn.
- (2) Der Verein bezweckt die finanzielle Förderung und Unterstützung der de La Tour Schulen Seiersberg, insbesondere von folgenden Aktivitäten:
  - a. Unterstützung von Projekten im Rahmen des Unterrichts und im Freizeitbereich
  - b. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
  - c. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
  - d. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den de La Tour Schulen Seiersberg
  - e. Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern
  - f. Einrichtung einer Bibliothek, Mediathek

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen Mittel sollen durch wie folgt aufgebracht werden:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinsinternen Unternehmungen
  - c. Erträge aus der Nachmittagsbetreuung
  - d. Spenden, Sammlungen, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e. Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - f. Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens
  - g. Führung einer Vereinskantine
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die unter § 2 angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich bereit erklären, den Zweck des Vereins zu fördern und sich an den Vereinstätigkeiten beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge die Vereinstätigkeit fördern und die den Verein darüber hinaus durch Spenden bzw. sonstige Zuwendungen fördern können.
- (3) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Verein beschlossenen Tarifen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Sitz- und Stimmrecht, das Anfrage- und Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- (3) Die unterstützenden Mitglieder besitzen das Sitzrecht und das Anfragerecht sowie beratendes Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung (u.a. den geprüften Rechnungsabschluss) des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch

erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, entbindet das Mitglied aber nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedbeiträge bleibt aufrecht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die RechnungsprüferInnen

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Die Generalversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email einzuladen.
- (4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist sie 30 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt beschlussfähig, wenn die Mitglieder statutengemäß geladen wurden.
- (5) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erforderlich.

- (6) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu halten ist.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt:

- (1) die Wahl und Enthebung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- (2) die Genehmigung des Jahresbudgets
- (3) die Entlastung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- (4) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (5) die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
- (6) die Bestimmung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (7) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der SchriftführerIn, dem Kassier/der Kassiererin und deren StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Projekte Fachkräfte, ReferentInnen etc. kooptieren.
- (3) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu halten ist.
- (6) Die Funktionsperiode beginnt unmittelbar mit der Wahl und dauert zwei Jahre. Bis zur Neuwahl haben die Vorstandsmitglieder ihre Funktion wahrzunehmen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- (1) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- (2) Aufnahme und Entlassung von Angestellten und freien MitarbeiterInnen des Vereins
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Vorbereitung der Generalversammlung
- (5) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- (6) Festlegung der Wahlordnung für Generalversammlung und Vorstand
- (7) Führung der Mitgliederliste

## **§ 13 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Der/die SchriftführerIn hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen.
- (3) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassiererin ihre StellvertreterInnen.
- (5) Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin.

## **§ 14 Die RechnungsprüferInnen**

- (1) Die Generalversammlung hat zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die alljährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Dafür hat der Vorstand den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Die RechnungsprüferInnen haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der

Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen sind.

- (4) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, wenn sie es im Interesse des Vereins für notwendig halten, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen und können diese im Weigerungsfall selbst einberufen.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Vereinsmitglied sind vor einem vereinsinternen Schiedsgericht auszutragen. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts steht für Rechtsstreitigkeiten, sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon früher beendet ist, der ordentliche Rechtsweg offen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitglieder hat mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.